

Statuten Verein Wildpark Roggenhausen

Art. 1: Name/Sitz

Unter dem Namen "Wildpark Roggenhausen" besteht mit Sitz in Aarau ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Wildparks mit attraktiver, zeitgemässer Infrastruktur und hauptsächlich einheimischen Wildtieren. Der Verein verfolgt keine wissenschaftlichen Zwecke. Der Verein bietet interessierten Kreisen Führungen an. Der Wildpark steht den Besuchern/ Besucherinnen unentgeltlich und ganzjährig offen, um ihnen Natur und Tierwelt näher zu bringen.

Art. 3: Mittel

Zur Verfolgung seines Zwecks bezieht der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern, Gönnern/Gönnerninnen und Sponsoren/Sponsorinnen. Zudem erhält der Verein einen wesentlichen Teil seines Finanzbedarfs von der Stadt Aarau und von umliegenden Gemeinden. Ferner kann er Einkünfte aus dem Verkauf von Werbeartikeln, Futter, Wildbret und Lebendtieren erzielen.

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu den Zielen des Vereins bekennt und eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt.

Natürliche und juristische Personen des Zivilrechts sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit können die Mitgliedschaft erwerben.

Es kann die Aufnahme von Ehrenmitgliedern beschlossen werden. Der/die jeweilige Mieter/in des "Restaurants Roggenhausen", der/die Stadtoberförster/in sowie die Stadt Aarau haben Anspruch auf Mitgliedschaft, für welche sie keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten haben. Diese Mitgliedschaften sind nicht personen-, sondern funktionsgebunden und erlöschen mit Ab- oder Aufgabe von Amt oder Funktion.

Art. 5: Austritt / Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt zum Ende des Jahres in Kraft, in welchem der Austritt erklärt wurde. Der Mitgliederbeitrag ist in jedem Fall bis zum Ende des Austrittsjahres geschuldet.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aus wichtigen Gründen. Der Entscheid ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen und kurz zu begründen. Das Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid über den Ausschluss von der Generalversammlung zu treffen ist. Die Anfechtung ist dem Vorstand zuzustellen.

Der Tod einer natürlichen Person, das Erlöschen einer juristischen Person oder die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während drei aufeinander folgenden Jahren haben das Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft zur Folge.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6: Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 7: Organe

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, allfällige Kommissionen und die Revisoren.

Generalversammlung

Art. 8: Einberufung

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder dies begehrt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen. Das Antragsrecht steht jedem Mitglied zu.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Art. 9: Vorsitz und Protokoll

In der Generalversammlung führt der/die Präsident/in oder bei dessen/deren Abwesenheit der/die Vizepräsident/in den Vorsitz. Über die Verhandlungen hat der Vorstand ein Protokoll zu führen.

Art. 10: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin auf die Dauer von zwei Jahren
- Wahl des übrigen Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren
- Wahl der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen auf die Dauer von zwei Jahren
- Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder gemäss Art. 8 Abs. 3 der Statuten
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 11: Beschlussfassung

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Stellvertretende Stimmabgabe ist nicht möglich.

Wo nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgt die Beschlussfassung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in oder bei dessen/deren Abwesenheit der/die Vizepräsident/in.

Die Abstimmung hat offen zu erfolgen, wo nicht die geheime Beschlussfassung beschlossen wird.

Der Antrag auf geheime Beschlussfassung kann von jedem Vereinsmitglied vor der Abstimmung gestellt werden.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch 3/4-Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder.

Vorstand

Art. 12: Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Stadt Aarau und der/die Mieter/in des "Restaurants Roggenhausen" haben Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 13: Pflichten

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach innen und aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsidium oder Vizepräsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14: Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in oder bei dessen/deren Abwesenheit der/die Vizepräsident/in den Stichentscheid.

Art. 15: Revisoren und Revisorinnen

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren/Revisorinnen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Revisoren/Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Genehmigung dieser.

Art. 16: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn

- an seiner Stelle eine andere juristische Person errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erreichen hat
- oder wenn der Vereinszweck nicht mehr erreicht werden kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer Institution zufallen, deren Tätigkeit dem Vereinszweck entspricht. Sofern keine solche gefunden werden kann, geht das Vereinsvermögen an die Ortsbürgergemeinde Aarau über.

Art. 17: Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die Vereinsstatuten vom 20. Oktober 1934. Sie wurden an der Generalversammlung vom 7. März 2002 genehmigt und treten mit Genehmigung sofort in Kraft.

Die bisherigen Gönner/innen des Vereins erwerben die Vereinsmitgliedschaft durch Einbezahlung des Mitgliederbeitrages. Die Einbezahlung des Beitrages hat bis zum 31. Dezember 2002 zu erfolgen. Ab 1. Januar 2003 erfolgt der Erwerb der Mitgliedschaft gemäss Art. 4 und 13 der Statuten. Bis zur Generalversammlung des Jahres 2003 arbeitet das Komitee in seiner bisherigen Zusammensetzung als Vorstand.

Aarau, den 7. März 2002

Silvio Bircher, Präsident

Marianne Bolliger, Aktuarin